

1684

Termine:

~~8.8.53~~ / ~~11.12.53~~

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 11. Dez. 1953 ✓

Rückerstattungssache

Dr. Fritz Warburg, Berechtigte

Bevollmächtigte: Dr. Brinckmann, Wirtz & Leo. Vollmacht Bl. 10

gegen

Deutsches Reich Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte: Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Perlembette

Wertfestsetzung Bl.

11. DEZ. 1953

2 218 /195 2
WiK

Weggelegt 19 52
- Aufzubewahren: - bis 19 83
- dauernd -

VI / 2. 137 - 11 -

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 218/52

VI/2. 137 -11-

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Dr. W a r b u r g

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor

Dr. Eoscher Rev.: Pa. Brückmann, Wirtz & Co., Bbg.

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat

Dr. Urban

Beauftr.

Richter

Faall

gegen

als Beisitzer.

Deutsches Reich

Luachei, Jk.

-Oberfinanzdirektion-

0 5210 - W 38 - V 115 d

als Urkundsbeamer

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller

Herr Dr. v. Schenck mit
Vollmacht

für Antragsgegner

Herr Sillen

Der Vertreter des Antragstellers wurde darauf hingewiesen, dass Geldzahlungen und Banküberweisungen mangels Feststellbarkeit in der Regel nicht unter das Rückerstattungs-gesetz fallen. Das Gericht legte deshalb dem Antragsteller nahe, seinen Anspruch unter Vorbehalt seiner Rechte aus dem kommenden Entschädigungsgesetz zurückzunehmen, andernfalls müsste er damit rechnen, dass ihm die Kosten dieses Verfahrens auferlegt würden.

Darauf nahm der Vertreter des Antragstellers den Anspruch unter Vorbehalt seiner Rechte aus dem künftigen allgemeinen Entschädigungsgesetz zurück.

Beschlossen

Beschlossen und verkündet:

Dem Vertreter des Antragstellers wird auferlegt,
Vollmacht auf Firma Brinckmann, Wirtz & Co. nachzuwei-
sen bzw. nachzureichen.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher

Luschei

HAMBURG I, den 17. Dezember 1951.

FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLÜSSELFACH 744

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
FERNSCHREIBER: 02 1225 u. 02 1411
FERNRUF:
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
LANDESZENTRALBANK DER HANSESTADT
HAMBURG KONTO NR. 2/49

Eingegangen
21. DEZ 1951
Br.
21751-2
LAND- & FORSTW.

21

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,
H a m b u r g .

11. Dezember 1951

Vfg.

VI/Z 137

25
1

1. Schreiben: ...
Firma
Brinckmann, Wirtz & Co.

H a m b u r g 1
Ferdinandstr. 75

Str.: Rückerstattungsansprüche des Dr. Fritz Warburg,
Stockholm (nennal)

Für Dr. Fritz Warburg, Stockholm, haben Sie in Ihrer An-
meldung vom 16. September 1949 auf Blatt 2 der Anlage einen
Rückerstattungsanspruch wegen einer Perlenkette angemeldet.
Sie haben hierzu ausgeführt, dass diese Perlenkette gegen eine
Auslösungssumme von $\text{§ } 2.000.-$ mit ins Ausland genommen worden
ist. Der Gegenwert dieser Auslösungssumme sei zum Betrage von
RM 4.996,- dem Konto von Herrn Dr. Fritz Warburg gutgeschrie-
ben worden und am 14. Juni 1944 mit dem gesamten Guthaben an
die Oberfinanzkasse Hamburg abgeführt worden. Offenbar befindet
sich also dieser Betrag in dem auf Blatt 1 der Anlage angemel-

b.w.

abgeführt werden.

Auch ein evtl. auf Basis des " Wahlweisen Anspruches
auf Nachzahlung " gem. Art. 13 des Ges. Nr. 59 der Mil.Reg.
zu treffender RM-Feststellungsbescheid würde im Hinblick auf
das damit verbundene Währungsumstellungsproblem u.U. eine
grosse Unbilligkeit für den Berechtigten zur Folge haben.

A

Beschlossen und

Dem Vertreter des Antragstellers
Vollmacht auf Firma Brinckmann
geben bzw. nachzureichen.

(Unterzeichnet)

Dr. Roscher

11. Dezember 1941

Vfg.

11.12.41

Handwritten notes: 11/11

deten Guthaben in Höhe von RM 141.620,64.

Sollen nun ausser dem Betrage von RM 4.996,-- , der
ja bereits in der Guthabenanmeldung enthalten ist, noch
besondere Ansprüche geltend gemacht werden? Oder ent-
hält Blatt 2 der Anlage lediglich eine Erläuterung?

Handwritten notes: 11.12.41

Dr. Fritz W... (Jannsen) Assessorin

Nach 1 Monat

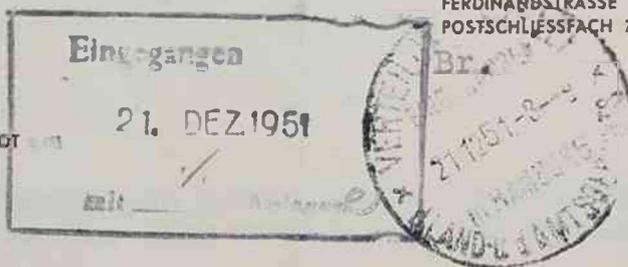
Handwritten notes and stamps: 11.12.41, 11.12.41, 11.12.41

D.w.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

HAMBURG I, den 17. Dezember 1951.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
FERNSCHREIBER: 02 1225 u. 02 1411
FERNRUF:
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
LANDESZENTRALBANK DER HANSESTADT
HAMBURG KONTO NR. 2/49



An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,
H a m b u r g .

Betr. : Rückerstattungssache des Herrn Dr. Fritz M. W a r b u r g.
Ihr Zeichen : VI/Z 137.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 11.d.M. und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 24.10.51, sowie unsere Antwort vom 11.d.M. teilen wir Ihnen mit, dass durch den in Anl. 2 unserer Anmeldung vom 16.9.49 dargestellten Sachverhalt Anspruch auf Rückerstattung des Devisenbetrages in Höhe von \$ 2.000.-- erhoben werden soll.

Die Zahlung dieses Devisenbetrages wurde dem Rückerstattungsberechtigten zur Auslösung seiner auf Grund der III. Verordnung über den Einsatz des Vermögens der Juden in Deutschland dem Ablieferungszwang unterliegenden Perlenkette zur Auflage im Sinne des Ges. 59 der Mil.Reg. Art. 2 Ziff. 4 gemacht, und auf diesen Devisenbetrag soll sich die Rechtswirkung einer zu treffenden Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch gem. Art. 12 des vorgenannten Gesetzes beziehen.

Es stimmt zwar, dass, wie wir dies auch in unserer Anmeldung ausführten, eine Vergütung des RM-Gegenwertes in Höhe von RM 4.996.-- erfolgte, und wir sind deshalb bei Rückerstattung des Dollarbetrages bereit einen Bereicherungsanspruch des Rückerstattungspflichtigen auf Rückzahlung dieses RM-Betrages anzuerkennen, der unseres Wissens gem. § 16 des Währungsanstaltungsgesetzes im Verhältnis von 10 : 1 auf DM 499,60 festzusetzen wäre, jedoch stellte die auf das Kto. des Berechtigten erfolgte RM-Vergütung unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse durchaus kein Äquivalent der von ihm geleisteten Devisenzahlung dar. Abgesehen davon, dass die Unrechnung zu dem seinerzeitigen Zwangskurs erfolgen musste, konnte der Berechtigte über den Betrag nicht verfügen, vielmehr musste der Betrag, wie wir dies auch in unserer Anmeldung angaben, später infolge der Einziehung seines Vermögens zu Gunsten des Deutschen Reiches an die Oberfinanzkasse Hamburg abgeführt werden.

Auch ein evtl. auf Basis des " Wahlweisen Anspruches auf Nachzahlung " gem. Art. 13 des Ges. Nr. 59 der Mil.Reg. zu treffender RM-Feststellungsbescheid würde im Hinblick auf das damit verbundene Währungsanstaltungsproblem u.U. eine grosse Unbilligkeit für den Berechtigten zur Folge haben.

am 17. Dezember 1951

2. Blatt an das Wiedergutmachungsamt Hamburg
w/ Rückerstattungssache Dr. Fritz M. Warburg.

37
3
1

Wir beantragen deshalb als Bevollmächtigte des
Antragstellers die Rückerstattung des Devisenbetrages von
US \$ 2.000.--

wogegen wir uns zur Rückzahlung des DM-Gegenwertes der
geleisteten RM 4.996.--, wie vorstehend ausgeführt,
bereit erklären.

Hochachtungsvoll
BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
ppa. *Müller*

1) Herrn ^{W.} ~~...~~ in N. B. ~~...~~ ^{...} ~~...~~ (Bl. 15 über ~~...~~)

2) ~~...~~ ^{...} ~~...~~ ^{...}

3) ~~...~~ ^{...} ~~...~~ ^{...} 25/12/51

W. K.
Ausgestellt am 4/1.52 Pl.
Geldort am 5 Jan. 1952
Abgegeben am 5/1

Vermerk: Gem. Rücksprache zu 2/ am 4/1. 52.
an O.F.S. Kg. schreiben gem. entl. Vff.
12/1. 52.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z V 1/ 137 -11-

(Bitte bei allen Eingaben angehen!)

Hamburg 36, den 29. Juni 1951
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 351731

An die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als ~~der~~ der Genannten
zugestellt. Ihre Befugnis für den ~~die~~ Genannte zu handeln, ist bereits nachge-
wiesen ~~muß noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Dr. Fritz Warburg, Stockholm
als Rechtsnachfolger des ~~der~~
vertreten durch Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, Ferdinand-
strasse 75
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des ~~der~~ folgenden Vermögenswertes
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

§ 2.000,- Auslösungssumme für eine Perlenkette
(Vgl. ^{Wirtz} Abschrift einer Anlage (2. Blatt) zu einer MGAF/G
Anmeldung d. Fa. Brinckmann, Wirtz & Co. vom 16.9.1949
sowie Abschrift eines Schriftsatzes ^{vor} 17.12.51).

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

- a) weil Sie den ~~die beanspruchten Vermögenswert~~ besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,
b) weil Sie den ~~die beanspruchten Vermögenswert~~ früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
~~die Vermögenswert~~ erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,
c) weil sie als

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen~~
~~werden könnten.~~ Auf das ~~dortige Schreiben~~ vom 18. Juli 1951
Ziffer 6) Aktenzeichen O 5210 -
W 438 - V 115 d wird hingewiesen.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entehulich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrags-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die ~~beantragte~~
Rückerstattung ~~Herausgabe des Ersatzes~~ anordnen: im Sinne des A. St.

2 Anlagen entscheiden.
(1. Abschr. von Blatt 15 der Leitakte,
2 " " " 4 der UA-11-)
-gez.-

— Beglaubigt —

18.1.51
Justizangestellter

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - W 38 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugehen!

Postanschrift:

Hamburg 11, 25. Februar 1952
Ködingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Mag. Alenenstr. 64a

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

3. MÄRZ 1952
mit Anlagen



Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fritz Warburg

Bezug: dort. Schreiben vom 29. Januar 1952 Akt.-zeichen: VI/Z 137-11-

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Zu der Rückerstattungssache betr. Perlenkette des Antragstellers (vergl. Aktenz. Z 137 - 5 - vom 1. XII. 1949) habe ich in meinen Schreiben vom 13. Januar 1950 (s. S. 2, f) und 18. Juli 1951 Stellung genommen.

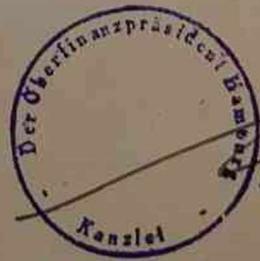
Bezügl. des vorliegenden Antrags - einer Rückerstattung in ausländischer Währung - bemerke ich in Ergänzung meines in vorgenanntem Schreiben dargelegten Standpunktes, folgendes:

§ 14 UG hat die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten Reichsmarkforderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. In entsprechender Anwendung dieser Bestimmung kann eine Zahlung in DM und wie in vorliegendem Fall: in \$ nicht anerkannt werden.

Ich bitte um Zurückweisung des Antrags.

Im Auftrag
gez. Dr. Strehlow

1) soll an Ast g K u Btr
2) 2 Man (31/3 Aufg.)



Beglaubigt
Zollinspektor

Ausgefertigt am 7/3 52 RW
Gelesen am
Abgesandt am 8. März 1952

8/5

Aktenzeichen: VI/Z 137-11-

Bitte bei allen Eingaben angeben!

L. W. R. 218/52

2

B e s c h l u s s
=====

In der Rückerstattungssache

des Dr. Fritz Warburg, Stockholm

Antragstellers

Bevollmächtigte: Firma Brinckmann, Wirtz & Co.
Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

g e g e n

das Deutsche Reich
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83

Antragsgegner

betr.: # 2.000,-- Auslösungssumme für
eine Perlenkette

beschliesst das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
durch die Assessorin Janssen:

Die Sache wird an die Kammer verwiesen.

V.

- 1) Akt wird darauf hingewiesen,
dass nach der bekannten Board-*Janssen*
Entscheidung, Ansprüche wegen
Geldzahlungen man als Feststellbarkeit
nicht rückzahlungsfähig sind. Sals
trotzdem der Anspruch, zudem noch
in fremder Währung, aufrecht erhalten werden?
2) Nach 3 Wochen.

ok 15.5.52
O.
M.F. 275

-7. Mai 1952

6

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 218/52

VI/Z. 137 -11-

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Dr. W a r b u r g

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher Bev.: Fa. Brinckmann, Wirtz & Co., Hbg.

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Urban

Beauftr.

Richter Faull gegen

als Beisitzer.

Deutsches Reich

Luschei, JA.

Abschrift
1) Ausfertigung an:
 Parteien
 Beteiligten
~~mit Urkunden~~

-Oberfinanzdirektion-
O 5210 - W 38 - V 115 d

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
Grundbuchamt

erschienen bei Aufruf

1. Sept 1952
Zentralamt
mit CC 15

für Antragsteller Herr Dr. v. Schenck mit
Vollmacht

~~3) Form B ab zum~~
2. Sept 1952

für Antragsgegner Herr Sillem

Der Vertreter des Antragstellers wurde darauf hingewiesen, dass Geldzahlungen und Banküberweisungen mangels Feststellbarkeit in der Regel nicht unter das Rückerstattungsgesetz fallen. Das Gericht legte deshalb dem Antragsteller nahe, seinen Anspruch unter Vorbehalt seiner Rechte aus dem kommenden Entschädigungsgesetz zurückzunehmen, andernfalls müsste er damit rechnen, dass ihm die Kosten dieses Verfahrens auferlegt würden.

Darauf nahm der Vertreter des Antragstellers den Anspruch unter Vorbehalt seiner Rechte aus dem künftigen allgemeinen Entschädigungsgesetz zurück.

Beschlossen

- 1. Sept. 1952

Beschlossen und verkündet:

Dem Vertreter des Antragstellers wird auferlegt,
Vollmacht auf Firma Brinckmann, Wirtz & Co. nachzuwei-
sen bzw. nachzureichen.

Müller

Smickei

1923

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 02 1225
" DEV.-ABT. 021 1650
" EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER HANSESTADT
HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1,
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLISSFACH 744

8

V o l l m a c h t

Hierdurch bevollmächtigen wir

Herrn Dr. Dedo v. Schenck, Hamburg,

uns in der vor der 2. Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Hamburg anhängigen Rückerstattungssache

Dr. Fritz M. Warburg
Stockholm

././. Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion-
O 5210 - W 38 - V 117 -
(Aktenzeichen: 2 WiK 218/52
VI/). 137 - 11 -)

zu vertreten und den auf den 28.8.1952 anberaumten Verhand-
lungstermin wahrzunehmen.

Hamburg, den 28. August 1952. *W*

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

ppa.

W. Brückner

Dr. Fide Ludwig
(Bismarckstraße)

/DR (214/209/52)

Antrag: Schadenersatz von 2000,- M\$

Der jüd. Antragssteller hatte 2000,- M\$ an Besten besallen um eine
altbekleidende Pallentelle zu lösen und in das Ausland mitnehmen zu
können. Der Jüdische 2000,- M\$ nach dem demselben Thema wurde
ihm in Höhe von 4996,- RM auf seinem Konto gut gebucht, das später
eingezogen werden soll.

Unter N. 11 fahrbaren Karten?
Vollmacht?

21.2.52
Ludwig